

Realität: Altersarmut in Deutschland

Dürfen Rentner Hunde halten ?

- Berufung vor Landessozialgericht - Hundehaftpflicht bei Renten- und gleichzeitigem Grundsicherungsbezug - Grundsätzliche Bedeutung für Vielzahl weiterer Fälle -

Wer eine zu niedrige Rente erhält hat Anspruch auf zusätzliche Grundsicherung. So auch der Berliner Martin Schulz (60, Name geändert). Martin, der zu 90 % schwer gehbehindert ist, erhält aufgrund seiner frühen Erwerbsunfähigkeit nur eine ganz kleine Rente, die für Miete und Leben lange nicht reicht. Martin lebt allein und droht aufgrund fehlenden Geldes und mehrerer Krankheiten zu vereinsamen. Sein ganzer Lebensmittelpunkt ist seit Jahren sein Hund Felix. Das tägliche Gassi-Gehen verschafft Martin nicht nur etwas Bewegung sondern auch einige Kontakte mit anderen Hundebesitzern. Deshalb macht es Martin auch nichts aus, dass ihm Geld für das Futter für Felix für seine eigenen Einkäufe fehlt.

Nach Erhalt seines Bescheides über die Grundsicherung wunderte sich Martin, dass seine kleine Rente von der Grundsicherung in voller Höhe abgezogen wurde. Martin stand also genauso da, als würde er gar keine Rente bekommen und hätte niemals Rentenbeiträge gezahlt. Deshalb fragte er sicherheitshalber bei einem Anwalt nach, ob das seine Richtigkeit hätte. Der Anwalt riet Martin zum Widerspruch. Die Behörde sei gesetzlich dazu verpflichtet, es Martin zu erlauben von seiner Rente zunächst die Beiträge zu seinen Versicherungen zu bezahlen. Nur das, was nach Bezahlung der Versicherungen von der Rente übrig bleibe dürfe die Behörde von der Grundsicherung abziehen. Das Berliner Sozialamt folgte der Argumentation des Anwalts zwar in Bezug auf Martins Hausratversicherung. Allerdings lehnte das Amt den Abzug der Beiträge für die Hundehaftpflichtversicherung für Felix ab. Auf die dann folgende Klage vor dem Sozialgericht räumte das Sozialgericht zwar ein, dass in Berlin die Hundehaftpflicht für Felix gesetzlich vorgeschrieben sei. Trotzdem sei der Abzug dieser Versicherung nur dann möglich, wenn die Haltung des Tieres „erforderlich“ sei, denn, wie das Gericht weiter ausführt, gehöre das Halten von Hunden nicht zum „geschützten Existenzminimum“. Allerdings räumte das Sozialgericht ein, dass diese Frage bei der Grundsicherung bei Renten höchststrichterlich noch nicht entschieden sei. Deshalb ließ es die Berufung vor dem Landessozialgericht zu.

Der Berliner Rechtsanwalt Siegfried Eidinger, der Martin Schulz und auch eine große Zahl weiterer Rentner vertritt, erklärt dazu: „Die SPD-Bundestagsfraktion hat ja nur wenige Tage vor Erlass des Urteils ein Papier veröffentlicht. Darin steht: „wer sein Leben lang gearbeitet hat, muss mehr haben, als derjenige, der nicht gearbeitet hat“. Dieser Grundsatz muss meiner Meinung nach nicht nur Leitlinie für die SPD sein sondern auch die Leitlinie des Gesetzes. Denn es geht hier ja eigentlich gar nicht um die Frage, ob die Hundehaltung bei Rentnern zum geschützten Existenzminimum gehört, sondern erst in erster Linie darum, ob ein mein Mandant als Grundsicherungsberechtigter mit Rentenanspruch dieselbe Leistungshöhe bekommt wie ein Grundsicherungsberechtigter ohne Rentenanspruch. Denn wenn es überhaupt keinen Unterschied machen soll, dass mein Mandant sein Leben lang Rentenbeiträge gezahlt hat, ist das sicher nicht gerecht sondern ungerecht. Die Bundesregierung fordert uns alle doch tagtäglich dazu auf Vorsorge zu betreiben. Wenn wir als Ergebnis dann aber genauso viel bekommen als hätten wir niemals vorgesorgt, ist die ganze Vorsorge und sind die Ratschläge der Bundesregierung sinnlos und das Ergebnis ungerecht. Ich kann nur alle Rentnern mit Grundsicherungsanspruch dazu raten, zu prüfen, ob die Behörde die Versicherungen berücksichtigt und falls nicht, zu einem Überprüfungsantrag bei der Sozialbehörde. Unter Umständen kann sogar eine rückwirkende Nachzahlung für bis zu 2 Jahre erfolgen.“

EIDINGER MEIN GUTES RECHT. Rechtsanwalt Siegfried Eidinger, Friedrichstr. 153A, 10117 Berlin – Kontakt: Tel.: 030/ 6952 6000 - eidinger@eidinger.eu - www.eidinger.eu